

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur dritten Änderung der Richtlinie 83/181/EWG zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (87) 21 endg.],
 - vom Rat gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-218/86),
 - unter Billigung der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - in Kenntnis des Ersten und Zweiten Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-94/87 und Dok. A2-171/87),
 - in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission —
1. ersucht die Kommission, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend den vom Parlament angenommenen Änderungsanträgen zu ändern und es über alle etwaigen Änderungen, die später an dem Vorschlag angebracht werden, zu unterrichten;
 2. ersucht den Rat, das Parlament zu informieren, falls er beabsichtigen sollte, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Text des Vorschlags der Kommission in der vom Parlament angenommenen Fassung sowie diese legislative Entschließung zusammen mit dem Ersten und Zweiten Bericht dem Rat und der Kommission als Stellungnahme des Parlaments sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Information zu übermitteln.

Richtlinie des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/181/EWG zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen

Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagener Text

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

Rest der Präambel unverändert

Erste bis vierte Erwägung unverändert

Artikel 1

Die Richtlinie 83/181/EWG wird wie folgt geändert:

Absätze 1 bis 6 unverändert

7. In Artikel 79 werden die Buchstaben s) und t) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Buchstabe s) unverändert

„(t) Einfuhren amtlicher Veröffentlichungen, die von Mitgliedstaaten, internationalen Institutionen, regionalen oder örtlichen Behörden und Körperschaften nach öffentlichem Recht herausgegeben werden, und Drucksachen, die von politischen Organisationen, die in den Mitgliedstaaten als solche amtlich anerkannt sind, **entweder anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament oder bei nationalen Wahlen in dem Land, aus dem die Drucksache stammt**, auf nichtkommerzieller Grundlage verteilt werden.“

Restlicher Artikel 1 unverändert

Artikel 2 unverändert

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis **zum 1. März 1987** nachzukommen. Sie teilen dies der Kommission umgehend mit.

Vom Europäischen Parlament geänderter Text

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,
mit Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte:
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 99,

Ein freier Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist nur dann möglich, wenn die steuerlichen Grenzkontrollen abgeschafft werden.

Nur durch die vollständige Beseitigung der steuerlichen Binnengrenzen kann der freie Personen- und Warenverkehr verwirklicht werden.

Artikel 1

Die Richtlinie 83/181/EWG wird wie folgt geändert:

7. In Artikel 79 werden die Buchstaben s) und t) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„(t) Einfuhren amtlicher Veröffentlichungen, die von Mitgliedstaaten, internationalen Institutionen, regionalen oder örtlichen Behörden und Körperschaften nach öffentlichem Recht herausgegeben werden, und Drucksachen, die von politischen Organisationen, die in den Mitgliedstaaten als solche amtlich anerkannt sind, auf nichtkommerzieller Grundlage verteilt werden.“

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis **spätestens sechs Monate nach Annahme durch den Rat** nachzukommen. Sie teilen dies der Kommission umgehend mit.

Von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text

Vom Europäischen Parlament
geänderter Text

Artikel 3 a

**Nach der Annahme dieser Richtlinie durch den Rat
veröffentlichen die Kommission und der Rat im L-
Amtsblatt eine konsolidierte Fassung der Richtlinien
über die Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter end-
gültiger Einfuhren von Gegenständen.**

Artikel 4 unverändert

